



Jahresbericht 2014

I. Einleitung

Seit dem 1. Januar 2014 nimmt Niedersachsen die im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) den Ländern zugewiesene Aufgabe der **Regulierung von Strom- und Gasnetzen** mit weniger als 100.000 Kunden selbst wahr. Bis zu diesem Datum war die Bundesnetzagentur im Wege der Organleihe mit der Aufgabe der Landesregulierungsbehörde vertraglich beauftragt.

Die in § 54 EnWG definierten Aufgaben einer **Landesregulierungsbehörde** sind in Niedersachsen der durch Landesgesetz eingerichteten Regulierungskammer Niedersachsen zugewiesen. Das dazu im Landtag im Oktober 2013 einstimmig verabschiedete Gesetz über die Regulierungskammer Niedersachsen und die vorherige Kündigung des **Organleiheabkommens** mit dem Bund erfolgten aus politischen Gründen, die vorwiegend in dem Ziel einer größeren örtlichen Nähe der zuständigen Regulierungsbehörde zu den regulierten Netzbetreibern zu sehen sein dürfte. Aber auch die Möglichkeit, durch eine individuelle Regulierung der zumeist kleinen und mittleren Stadtwerke besser auf die fachlichen und unternehmerischen Besonderheiten eingehen zu können, dürfte ein Grund für die Übernahme der Tätigkeit durch das Land gewesen sein.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben handelt die Regulierungskammer Niedersachsen **unabhängig vom ministeriellen Weisungsstrang** und hat sich nach Ermächtigung durch das Landesgesetz eine Geschäftsordnung gegeben. Gleichwohl ist die Regulierungskammer Niedersachsen als Landesregulierungsbehörde organisatorisch in das MU und dort in die Energieabteilung eingegliedert. Dies ermöglicht auch die Nutzung der durch den Aufbau der Behörde entstandenen regulierungspolitischen und –rechtlichen Kompetenzen für die Landesregierung insgesamt, z.B. zur Bewertung von und Mitarbeit an bundespolitischen Projekten wie der aktuell anhängigen Novellierung der Anreizregulierungsverordnung.

II. Aufnahme der Regulierungstätigkeit

Die der Regulierungskammer Niedersachsen laut **Stellenplan** des Landeshaushalts 2014 zugewiesenen fünf Stellen konnten im Laufe des Jahres besetzt werden.

Zur Erleichterung der Übernahme der Regulierungstätigkeit wurde zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen eine **Übergangsvereinbarung** geschlossen, in der diejenigen Verfahren aufgeführt sind, welche die Bundesnetzagentur auch nach Gründung der Regulierungskammer Niedersachsen noch zu Ende führt. Dies geschah im verwaltungsökonomischen Interesse, denn die Verfahren wurden von der Bundesnetzagentur bereits begonnen, die entsprechenden Bearbeitungsfortschritte sollten nicht durch einen Mitarbeiterwechsel gefährdet werden.

Zur **Kommunikation** der Aufnahme der Regulierungstätigkeit durch das Land Niedersachsen wurde eine eigene Internetpräsenz und ein regelmäßiges **Rundschreiben** an die regulierten Unternehmen eingerichtet. In diesem Zusammenhang wurden im vergangenen Jahr drei Rundschreiben zu inhaltlichen und organisatorischen Fragen der Netzregulierung durch die Regulierungskammer Niedersachsen versandt. Die Schreiben sind wie alle Beschlüsse und Entscheidungen abrufbar unter www.regulierung.niedersachsen.de. Außerdem haben die Mitglieder der Regulierungskammer Niedersachsen zahlreiche **Einzelgespräche** mit regulierten Unternehmen geführt, die größtenteils in der Außenstelle des MU (Leinstraße) stattfanden. Diese dienen dem gegenseitigen Kennenlernen, aber auch der Erörterung von Einzelfällen sowie der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, die in der Zeit der Organleihe aufgrund von Beschwerden gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur entstanden sind.

III. Schwerpunkte in 2014

Im Jahr 2014 standen die Erledigung der von der Bundesnetzagentur **noch nicht begonnenen Verfahren** sowie die Bearbeitung der zu Zeiten der Organleihe entstandenen **Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht (OLG) Celle** im Mittelpunkt der Tätigkeit der Regulierungskammer Niedersachsen.

Das OLG ist für alle **Beschwerden gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde** das zuständige Gericht, gegen seine Entscheidungen ist das alleinige Rechtsmittel die Rechtsbeschwerde vor dem Bundesgerichtshof. Bei Aufnahme der Tätigkeit der Regulierungskammer Niedersachsen am 1. Januar 2014 wurden insgesamt **40 offene Verfahren** von der Bundesnetzagentur übernommen. Im Laufe des Jahres 2014 konnten durch Verhandlungen und Vergleiche insgesamt **25 Verfahren in der Hauptsache erledigt** werden. Gegen Entscheidungen der Regulierungskammer Niedersachsen wurde im vergangenen Jahr lediglich ein gerichtliches Beschwerdeverfahren anhängig.

An regulierungsbehördlichen Verfahren waren die in 2014 erfolgten Genehmigungen von **Erweiterungsfaktoren** der für das Gebührenaufkommen maßgebliche Faktor. Ändert sich innerhalb einer Regulierungsperiode die tatsächliche Versorgungsaufgabe eines Netzbetreibers (etwa durch den Anschluss von erneuerbare Energien-Anlagen oder die Erschließung neuer Baugebiete), so kann dies unter bestimmten Voraussetzungen auch vor Ablauf der Regulierungsperiode durch die Genehmigung eines sogenannten Erweiterungsfaktors berücksichtigt werden. **37 solcher Genehmigungen** wurden von der Regulierungskammer Niedersachsen im Jahr 2014 auf entsprechende Anträge hin erteilt.

Darüber hinaus konnte die Regulierungskammer Niedersachsen im Jahr 2014 insgesamt **13 Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte** zwischen Netzbetreibern und Letztverbrauchern genehmigen. Stromabnehmer, deren Verbrauch bestimmte Kriterien zur Entlastung oder Stabilisierung des Netzes erfüllt, können auf Antrag von einem Teil der zu zahlenden Netzentgelte befreit werden. In zwei Fällen wurden die antragstellenden Letztverbraucher von der Gebührenpflicht befreit, da es sich um Einrichtungen des Landes selbst handelte. Die in 2014 erzielten Gebühreneinnahmen werden ab dem Jahr 2015 jedoch entfallen, da der Ordnungsgeber das Genehmigungsverfahren zu einem bloßen Anzeigeverfahren umgewandelt hat.

Aufgabe der Regulierungskammer Niedersachsen ist es auch, im Bereich ihrer Zuständigkeit eine effektive **Missbrauchsaufsicht** zu führen und die Einhaltung aller regulierungsrechtlichen Vorgaben durch die Unternehmen sicherzustellen.

Im Übrigen hat die Regulierungskammer Niedersachsen im Jahr 2014 unter anderem die **Überprüfung der Netzentgelte** innerhalb eines geschlossenen Verteilernetzes begonnen und die Genehmigung einer (im Zuständigkeitsbereich einer Landesregulierungsbehörde recht seltenen) **Investitionsmaßnahme** erteilt. Außerdem erfolgte die Prüfung und Auswertung der gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen der Netzbetreiber an die Regulierungsbehörde. Dazu zählen u.a. die Prüfung der Meldungen zum Regulierungskonto, der Bildung der jeweiligen Netzentgelte und der Jahresabschlüsse der regulierten Unternehmen.

Vervollständigt wird das Bild der Tätigkeit der Regulierungskammer Niedersachsen im Jahr 2014 durch eine Vielzahl von **Gesprächen und Abstimmungen** sowohl mit den regulierten Netzbetreibern als auch mit der Bundesnetzagentur und anderen Landesregulierungsbehörden.

IV. Fazit

Das Jahr 2014 war für die Regulierungskammer Niedersachsen ein **erfolgreicher Start** in die eigenverantwortliche Regulierungstätigkeit. Die mit dieser Aufgabe betrauten Mitglieder der Regulierungskammer waren hinsichtlich ihrer Arbeitsbelastung sehr gut ausgelastet. Die notwendige Einarbeitungs- und entsprechende Fortbildungszeiten wurden durch den Umstand begünstigt, dass der Beginn der Tätigkeit in eine Zeit ohne die Notwendigkeit zur Festlegung von Erlösbergrenzen fiel.